

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Herr Oliver Zibung
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

uwe.steinhauser@finma.ch

Datum 11. Juli 2017
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Leverage Ratio und Risikoverteilung) und zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Risikoverteilung Banken»

Sehr geehrter Herr Zibung,
Sehr geehrter Herr Steinhauser,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 7. April 2017 haben das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (E-ERV) und die Anhörung zur Totalrevision des Rundschreibens «Risikoverteilung – Banken» (E-FINMA-RS) eröffnet. Mit den Revisionen sollen zwei Ergänzungen der internationalen Rahmenvereinbarung Basel III umgesetzt werden: die nicht-risikobasierte Höchstverschuldungsquote («Leverage Ratio») sowie neue Regeln zur Risikoverteilung.

Experten aus unserer Bankengruppe haben die Entwürfe eingehend geprüft. Die Kantonalbanken unterstützen sowohl die Einführung einer Mindestanforderung bezüglich einer Leverage Ratio sowie im Grundsatz die Änderungen in den Risikoverteilungsvorschriften.

Gerne nutzen wir die Möglichkeit, Ihnen unsere wichtigsten Anliegen darzulegen. Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, Ihnen unsere Kommentare in einer konsolidierten Stellungnahme zukommen zu lassen.

Zusammenfassung der Hauptanliegen der Kantonalbanken:

- **Ständige Regeländerungen** bedeuten eine erhebliche Belastung für Banken. **Pragmatische Erleichterungen** für kleine und mittelgrosse Banken sind deswegen **notwendig**.
- **Indirekte Positionen sollen nicht in die Berechnung der Gesamtposition einfließen**. Eine **Gleichbehandlung von direkten und indirekten Positionen bedeutet eine unnötige Verschärfung** gegenüber der heutigen Situation, welche weder angemessen noch ökonomisch sinnvoll ist.
- Es sollte auf **unverhältnismässige und nutzlose Reporting-Pflichten verzichtet werden**. Wir fordern, bei der **Meldung der Klumpenrisiken die heutige Regelung beizubehalten** und auf weitere Meldeanforderungen zu verzichten.
- Die Kantonalbanken sprechen sich für die **Beibehaltung der bestehenden 50%-Regel bei der Wohnliegenschaftsfinanzierung aus**. Ein Wegfall dieser Regelung bringt lediglich zusätzlichen Aufwand für Banken, ohne erkennbaren Nutzen.
- Eine **20%-Gewichtung für Pfandbriefe sollte nicht eingeführt werden**. Damit würden das Level Playing Field mit der EU gewahrt bleiben und die Pfandbriefe, welche für die Finanzmarktstabilität wichtig sind, nicht unnötig unattraktiv gemacht.

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Pragmatische Erleichterung für kleine und mittelgrosse Banken sind nötig

Die laufend zunehmende Regulierungsdichte, die ständigen Regeländerungen und vor allem die immer komplexer werdenden Berechnungen im Eigenmittelbereich, bedeuten insbesondere für kleine und mittlere Banken eine erhebliche Belastung. Die Berechnung der Eigenmittel und der Klumpenrisiken sollte aber mit verhältnismässigem Aufwand erfolgen können. Insbesondere für kleine und mittelgrosse Banken aber sind robust kalibrierte und einfach gehaltene Ansätze zur Eigenmittel- und Klumpenberechnung wesentlich. Denn eine höhere Komplexität ist der Stabilität auf dem Finanzmarkt abträglich, da sie letztlich zu Lasten der Vielfalt und Diversität auf dem Finanzplatz geht. Mehr Stabilität bietet primär eine höhere Eigenmittelausstattung, die durch Einführung von Puffern und konservativen Berechnungsmethoden bereits erreicht wurde. Weitere Anpassungen der Berechnungsverfahren sind hingegen kontraproduktiv.

Die Komplexität und die laufenden Änderungen führen dazu, dass Banken sowie deren Bankensoftware-Provider vor hohe Herausforderungen gestellt werden. Diese zu meistern, ohne dass die Systeme mit hohem manuellem Aufwand bedient werden müssen, ist kaum mehr möglich. Ziel sollte es aber sein, Regulierungskosten zu senken und nicht zu erhöhen. Eine pragmatische Umsetzung der Basler-Regulierungen und die konsequente Ausschöpfung des Ermessensspielraums, welcher der Basler-Ausschuss den nationalen Behörden zugesteht, sind für kleine und mittelgrosse Banken daher zentral. Wir bitten das EFD und die FINMA darum, dem bei der Überarbeitung der Entwürfe besser Rechnung zu tragen.

Ergänzend zu der im Herbst 2015 durchgeführten Wirkungsstudie (*Quantitative Impact Study*, QIS) wird parallel zur Vernehmlassung eine breiter angelegte QIS durchgeführt («parallele QIS»). Diese wurde notwendig, da die Effekte aufgrund gewisser Gewichtungserhöhungen für die Berechnung von Klumpenrisiken insbesondere für Pfandbriefe und Wohnliegenschaften auf kleinere Banken nach der ersten QIS nicht aussagekräftig genug waren (Erläuterungsbericht EFD, S. 20). Zudem wurde in der ersten QIS verpasst, gewisse Effekte auf nationaler Ebene zu analysieren: Kreditgewährung an Kantone und Gemeinden sowie Beschränkung des liquiden Investitionsuniversums für jene Banken, die schon Pfandbriefpositionen haben. Es gilt zu bedenken, dass nebst den Gewichtungen für Pfandbriefe und Wohnliegenschaften auch die Gewichtungen für Kredite an Gemeinden und übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 113 E-ERV) sowie für unbenutzte Kreditlimiten und für kurzfristige Exposures gegenüber Banken erhöht wurden.

Die Kantonalbanken sind der Ansicht, dass die Effekte der Anpassungen der Risikoverteilungsvorschriften im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu einem früheren Zeitpunkt hätten geprüft werden sollen und anstelle einer «verspäteten» QIS. Generell sehen wir das Instrument der QIS in der vorliegenden Form kritisch, da die Gefahr besteht, dass Regulierungen vorweggenommen werden, bevor sie beschlossen wurden.

Die beabsichtigten Änderungen, speziell die Regelungen der direkten und indirekten Positionen sowie generell das Reporting zur Risikoverteilung, steigern die Komplexität der Eigenmittel- und Klumpenberechnung nochmals beträchtlich. Sie werden erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Wir fordern im Hinblick auf die Umsetzung pragmatische Lösungen, damit insbesondere kleine und mittelgrosse Banken nicht noch stärker belastet werden.

Wir sehen das gewählte Vorgehen des EFD und der FINMA bezüglich einer parallelen QIS kritisch. Künftig sollten Regulierungsfolgenabschätzungen durchgeführt werden, welche bereits in einem frühen Stadium der Erarbeitung von neuen Regulierungen erfolgen.

2. Einführung einer Mindestanforderung bzgl. Leverage Ratio ist sinnvoll

Wir begrüssen die Einführung einer Mindestanforderung bezüglich der nicht-risikobasierten Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio). Die Leverage Ratio ist aus Sicht der Kantonalbanken ein positives Beispiel für eine Kennzahl, die einfach ist und Transparenz schafft.

3. Verzicht auf unverhältnismässige und nutzlose Reporting-Pflichten

Wir erachten es als sinnvoll und notwendig, dass Banken (wie bisher) ihre Klumpenrisiken und neu grosse Kreditrisiken (Art. 95 Abs. 3 E-ERV) identifizieren und überwachen. Neu sollen aber mittels umfangreichem Reporting nebst den Klumpenrisiken auch die 20 grössten Positionen – unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht – sowohl an die Prüfgesellschaften als auch an die FINMA gemeldet werden (Art. 100 Abs. 2 und 4 E-ERV).

Insbesondere im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Betrachtung stellen wir ein solch umfangreiches und kostenintensives Reporting dezidiert in Frage. Mit der Einführung umfassender Meldepflichten sowohl an die Prüfgesellschaften als auch an die FINMA erfolgt ein immenser Bürokratieaufbau bei Banken und der FINMA, dem kein angemessener Zusatznutzen gegenübersteht. Eine generelle Meldung der zwanzig grössten Gesamtpositionen (Art. 100, Abs. 4, Bst. a E-ERV) bedeutet gerade für kleine und mittlere Banken, die bspw. insgesamt weniger als 20 Klumpenrisiken gemäss Definition der E-ERV aufweisen, einen enormen und völlig ungerechtfertigten Zusatzaufwand.

Wir fordern, bei der Meldung der Klumpenrisiken die heutige Regelung beizubehalten und auf weitere Meldeanforderungen zu verzichten.

4. Nicht nachvollziehbare Aufhebung der 50%-Grenze in der Wohnliegenschaftsfinanzierung

Wohnliegenschaften sollen neu vollständig – und nicht wie bisher zu 50% des Verkehrswerts – in die Berechnung des aktivseitigen Klumpenrisikos einfließen. Diese Bestimmung war ursprünglich als Vereinfachung der EU-Vorschriften gedacht und sollte beibehalten werden (Erläuterungsbericht der FINMA zur Änderung der ERV und zur Totalrevision des FINMA-RS 08/23 «Risikoverteilung Banken» in Sachen Risikoverteilung, Erläuterungsbericht FINMA, S. 26). Ohne stichhaltige Begründung führt die FINMA nun eine Verschärfung ein, die in erster Linie dazu führt, dass mehr meldepflichtige Klumpenrisiken entstehen, welche aufwändig rapportiert werden müssten, ohne einen erkennbaren Nutzen zu bringen.

Die Kantonalbanken fordern die Beibehaltung der bestehenden 50%-Regel bei der Wohnliegenschaftsfinanzierung.

5. Wegfall der Möglichkeit zur Überschreitung der Obergrenze

Überschreitungen des Grenzwerts von 25% sollen künftig für sämtliche Banken nicht mehr zulässig sein. Mit dem Wegfall von Art. 116 ERV würde eine Erleichterung für das Interbankengeschäft von Banken der Kategorien 3 bis 5 grundlos gestrichen. Art. 116 ERV besagt, dass die Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken gegenüber Banken, die den Kategorien 3 bis 5 angehören, sich auf 100 Prozent belaufen kann, sofern diese Klumpenrisiken weniger als 250 Millionen Franken betragen oder 250 Millionen Franken, sofern die anrechenbaren Eigenmittel zwischen 250 und 1000 Millionen Franken betragen. Mit der Streichung von Art. 116 ERV wird die bestehende Regulierung insbesondere für kleinere Banken verschärft und gleichzeitig werden auch temporäre Grenzwertüberschreitungen, auch wenn diese durch freie Eigenmittel gedeckt wären, verunmöglicht. Wir sehen darin eine unnötige Verschärfung und Einschränkung zu Lasten kleiner und mittelgrosser Banken.

Wir beantragen deshalb, die aktuelle Regelung gemäss Art. 116 ERV beizubehalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Entlang dem Aufbau der E-ERV resp. des E-FINMA-RS beziehen wir nachfolgend zu einzelnen Artikeln resp. Randziffern (Rz) Stellung, wobei die Wichtigkeit unserer Anliegen aus der Zusammenfassung (vgl. oben) hervorgeht.

Art. 95 Abs. 2 E-ERV: Schaffung von Klarheit durch Umformulierung

Art. 95 Abs. 2 E-ERV sowie der dritte – auch als Abs. 2 bezeichnete – Absatz regeln den Umgang mit grossen Kreditrisiken. Aus unserer Sicht ist der Entwurf hinsichtlich des Identifikations- und Überwachungsgegenstands nicht hinreichend klar. Es könnte zu ungewollten Fehlinterpretationen kommen, sodass nur Kreditrisiken, nicht aber Klumpenrisiken identifiziert und überwacht würden. Dies sollte entsprechend präzisiert werden. Zudem regen wir an, auf eine «Begrenzung» von grossen Kreditrisiken zu verzichten. Den Erläuterungsberichten kann nicht entnommen werden, dass eine Begrenzung von Kreditrisiken jemals beabsichtigt war. Der mit der «Begrenzung von Kreditrisiken» einhergehende Interpretationsspielraum könnte aufgrund der fehlenden Ausführungen die Prüfgesellschaften dazu verleiten, mit unverhältnismässigen Anforderungen an Banken heranzutreten. Ein solch unnötiger Aufwand könnte einfach vermieden werden, wenn Art. 95 E-ERV wie folgt umformuliert würde:

² ~~Klumpenrisiken wie auch A~~andere grosse Kreditrisiken gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien müssen von den Banken ~~begrenzt identifiziert und überwacht~~ werden.

² ~~Diese müssen solche grossen Kreditrisiken identifizieren, überwachen und entsprechende Meldepflichten beachten.~~

³ ~~Die entsprechenden Meldepflichten müssen beachtet werden.~~

Art. 96 Abs. 5 E-ERV: Klärung der Vorgabe

Die Anforderung des Einbezugs von risikogewichteten Positionen mit 1'250 Prozent in die Gesamtposition ist nicht nachvollziehbar. Wir sind der Ansicht, dass aktuell nur folgende Positionen eine Risikogewichtung von 1'250 Prozent erreichen können: VKV (Fallback-Ansatz), Verbriefungen, ausgefallene Positionen > 46 Tage, nicht qualifizierte CCP's. Weshalb es nun für diese Positionen den Wortlaut unter Abs. 5 braucht, bleibt für uns offen. Wir bitten daher um eine Präzisierung der Vorgabe.

Art. 102 E-ERV: Klärung der Rechtsgrundlage für die Materialitätsgrenze von 2%

Aus unserer Sicht ist unklar, woraus für die Meldung nach Art. 102 E-ERV die Materialitätsgrenze von «> 2% Kernkapital» (Zellen B7 und B36 im Meldeformular) abgeleitet wird. Wir sind der Ansicht, dass solche Schwellenwerte aus den übergeordneten Rechtserlassen entnommen sein müssten.

Art. 109 E-ERV: Weitere Präzisierungen und Erleichterungen zur Überwachung der 5%-Grenze

Die vorgesehene Definition einer Gruppe verbundener Gegenparteien wurde im E-ERV im Vergleich zur bestehenden Regelung umgestellt sowie gekürzt. Im Gegenzug wurde der E-FINMA-RS entsprechend ergänzt (Rz 6 ff.). Trotzdem bestehen Zweifel, ob damit die notwendige Klarheit geschaffen wurde. Unseres Erachtens ist der bestehende Interpretationsspielraum nach wie vor zu gross und sollte weiter eingegrenzt werden.

Die in Art. 109 Abs. 3 E-ERV enthaltene Regelung bedeutet zwar grundsätzlich eine deutliche Vereinfachung. Sie birgt aber die Gefahr, dass bei einer Überschreitung der 5%-Grenze aufgrund vorgängig nicht abgeklärter Abhängigkeiten von Gegenparteien Klumpenrisiken entstehen könnten. Die Überwachung der 5%-Grenze muss deshalb aus unserer Sicht permanent gewährleistet sein, was nur mit einem gewissen Aufwand zu bewerkstelligen ist. Damit dies nicht zu unverhältnismässigen Belastungen führt, sollten entsprechende Ausnahmefälle vorgesehen werden.

Art. 113 E-ERV (Pfandbriefe): 20%-Gewichtung sollte nicht eingeführt werden

In Art. 113 E-ERV wird neu festgelegt, dass für Schweizer Pfandbriefe eine 20%-Gewichtung im Sinne der nach den Basler Standards minimal zulässigen Gewichtung solcher Positionen gelten soll. Damit würden Pfandbriefe einer effektiven Limitierung unterliegen, während sie unter dem derzeitigen, an die EU-Regeln angelehnten Ansatz der Risikoverteilung, keine Limitierung bzw. äquivalent eine Gewichtung von 0% erfahren.

Ungeachtet der Empfehlung des Basler Ausschusses, welcher eine Beschränkung und damit eine Gewichtung von Pfandbriefen ab dem 1. Januar 2019 empfiehlt,¹ gedenkt die EU jedoch,

¹ www.bis.org/publ/bcbs283.pdf

die bestehende Ausnahmeregelungen und die damit einhergehende nationale Wahlmöglichkeiten, wonach die europäischen Mitgliedstaaten Covered Bonds, mit einer Gewichtung von 0% in der Risikoverteilung berücksichtigen können, für Pfandbriefgewichtungen auf unbestimmte Zeit beizubehalten. In Deutschland wurde beispielsweise von diesem Wahlrecht gebraucht gemacht und dieses in § 1 Nr. 1 Grosskredit- und Millionenkreditverordnung (Gro-MiKV) gesetzlich verankert.

Generell sollten Pfandbriefe durch regulatorische Vorgaben eher attraktiv gemacht werden, da mit Pfandbriefen die Finanzmarktstabilität gefördert wird. Eine Beibehaltung der 0%-Gewichtung lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass der Pfandbrief spezialgesetzlich geregelt ist und damit in der Schweiz als besonders sicher gilt. Damit der Schweizer Pfandbrief attraktiv bleibt und das Level Playing Field auf internationaler Ebene bewahrt werden kann, fordern wir, dass Schweizer Pfandbriefe nach wie vor betreffend Risikoverteilung ausgenommen bleiben.

Art. 114 und 119 E-ERV: Klärung des Widerspruchs zwischen diesen Artikeln

Eine materielle Änderung, welche weder durch das EFD noch durch die FINMA begründet wird, betrifft das neu eingeführte Verbot der Verrechnung von Positionen einer Gegenpartei zwischen Handels- und Bankenbuch. Die Aufteilung eines Gesamtengagements gegenüber einer Gegenpartei auf das Handels- und das Bankenbuch hat mit wirtschaftlichen bzw. buchführungstechnischen Kriterien und nicht mit rechtlichen Aspekten zu tun. Die rechtliche Natur einer Forderung oder Verpflichtung erfährt durch die Zuteilung auf das Handels- oder das Bankenbuch keine Änderung. Das heisst, das wirtschaftliche, und damit risikorelevante Gesamtengagement gegenüber einer Gegenpartei ergibt sich aus dem Total der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dieser Gegenpartei, ungeachtet dessen, ob diese im Handels- oder im Bankenbuch registriert sind. Es ist daher für uns nicht nachvollziehbar, weshalb inskünftig gegenseitige Forderungen und Verpflichtungen über diese beiden Bücher hinweg nicht miteinander verrechnet werden können, dort wo rechtlich eine solche Verrechnung zulässig und unproblematisch wäre.

Ein Verrechnungsverbot könnte unter Umständen zu kuriosen Sachverhalten führen, wie beispielsweise, dass eine Forderung aus einer Derivatposition im Handelsbuch, welche durch bare Mittel derselben Gegenpartei im Bankenbuch gedeckt ist, zum Bruttowert in die Engagementberechnung einfließt, obwohl sie durch eine geldmässige Besicherung vollumfänglich ausgeglichen wäre. Hier besteht unseres Erachtens auch ein Widerspruch zwischen den Artikeln 114 und 119 der E-ERV, welche einerseits die Anrechnung von Sicherheiten zulässt (Art. 119) und andererseits jedoch Verrechnungen zwischen Handels- und Bankenbuch nicht zulässt (Art. 114). Weder das EFD noch die FINMA äussern sich in ihren Erläuterungen zu diesem Sachverhalt. Aus unserer Sicht besteht daher die Unsicherheit, wie mit solchen Positionen inskünftig zu verfahren ist.

Wir fordern deshalb, das Verrechnungsverbot zu streichen oder nur für eine Verrechnung von Short-Positionen im Handelsbuch mit Long-Positionen im Bankenbuch zu unterbinden, wie dies in § 58 BCBS 283 formuliert ist.

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Leverage Ratio und Risikoverteilung) und zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Risikoverteilung Banken»

Art. 117 E-ERV: Schreibfehler

Wir empfehlen die Korrektur des Schreibfehlers in Art. 117 E-ERV:

Ausserbilanzpositionen, die im Bankenbuch aufgeführt sind, sind mit den Kreditumrechnungsfaktoren nach Anhang 1 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen. [...]

Art. 136 Abs. 2 E-ERV: Klumpenrisikoobergrenze für systemrelevante Banken

Aufgrund von Abs. 2 Bst. b ist davon auszugehen, dass sich Abs. 2 Bst. a lediglich auf systemrelevante Banken in der Schweiz bezieht. Dieser Umstand ist aus der aktuellen Formulierung u.E. nicht klar erkennbar. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

² Ein Klumpenrisiko darf höchstens 15 Prozent des Kernkapitals nach Absatz 1 betragen bei:

- a. Positionen gegenüber anderen **systemrelevanten Schweizer** Banken, **die von der SNB als systemrelevante Banken eingestuft sind;**

Rz 23 E-FINMA-RS: Ausschluss von Staatsanleihen-Positionen der Derivate aus den auszuweisenden Positionen

Es bestehen aus unserer Sicht Unklarheiten hinsichtlich der auszuweisenden Positionen nach Art. 100 Abs. 4 Bst. d E-ERV. Es ist nicht klar, ob zu diesen Positionen die zerlegten Staatsanleihen-Positionen der Derivate nach Rz 23 E-FINMA-RS gezählt werden (vgl. Beispiel in Rz 23 zu Futures und Swaps). Wir fordern, von einem Miteinbezug abzusehen, da diese Positionen kein Kreditrisiko darstellen. Dies sollte zudem in einer Fussnote klargestellt werden.

Rz 49 E-FINMA-RS: Bankenexposures aus Clearingaktivitäten sollten nicht in die Gesamtposition einfließen

Mit der neuen Regulierung sollen alle Interbankenexposures mit 100% gewichtet werden. Unserer Meinung nach sollten jedoch die Konten von Banken mit einer Clearingaktivität speziell behandelt werden. Beispielsweise übernimmt die Zürcher Kantonalbank (ZKB) als einziges Continuous-Linked-Settlement-Member unter den Kantonalbanken die CLS-Clearing-Funktion für andere Kantonalbanken. Weitere internationale Banken übernehmen Clearingfunktionen für Devisenströme, die nicht über CLS geregelt werden können. Die Exposures gemessen am Buchungsdatum auf diesen spezifischen Cash-Konten sind sehr variabel und manchmal sehr hoch. Sie widerspiegeln die erwarteten Devisenströme zwischen den Banken. Die Exposures gemessen am Valutadatum sind in der Regel nahe Null, weil sich die Zahlungen am Valutadatum ausgleichen. Diese Clearingaktivitäten werden im Prinzip von systemrelevanten Banken übernommen und die Clearingaktivität selbst sollte als systemrelevante Funktion betrachtet werden. Es liegt in der Natur der Position und der Clearingaktivität, dass das Verlustrisiko auf diesen Konten als sehr tief einzuschätzen ist.

Die Exposures auf diesen speziellen Konten sollten demzufolge nicht in die Gesamtposition der Bank einfließen, sondern explizit als «untertägige Positionen» klassifiziert werden, wie es die E-ERV vorsieht (Art. 96 E-ERV: untertägige Positionen müssen nicht für die Berechnung der Gesamtpositionen berücksichtigt werden). Dies wäre im Einklang mit den Vorgaben in der EU. Die Europäische Regulierung schliesst diese Konten aus der Gesamtposition aus.²

Ferner ist die Unterscheidung zwischen getrennt gehaltenen und nicht-getrennt gehaltenen Einschusszahlungen nicht definiert und damit nicht bzw. unterschiedlich interpretierbar. Dies sollte präzisiert werden.

Rz 67/68 E-FINMA-RS: Bei der Behandlung von Fonds soll der «Look Through»-Ansatz nur optional eingeführt werden

Die Implementierung des «Look Through»-Ansatzes ist sehr aufwendig und angesichts des geringen Risikos, welches den meisten Fonds zugrunde liegt, unverhältnismässig.

Die in Rz 68 E-FINMA-RS vorgesehene Erleichterung für Banken der Kategorien 4 und 5 (Schwellwert, ab dem eine «Durchschau» vorzunehmen ist, liegt bei 2% anstelle 0.25% des Kernkapitals) geht für uns zu wenig weit. Banken der Kategorie 3 bis 5 sollen deshalb grundsätzlich vom «Look Through»-Ansatz befreit werden oder der Schwellenwert ist für diese Banken auf 5% festzulegen bzw. zu erhöhen.

Rz 78 E-FINMA-RS: Ergänzung um Verweis auf relevante Basel-III-Vorgabe

Die Rz 78 E-FINMA-RS wird nur durch Konsultation des relevanten Basel-III-Dokuments verständlich. Deswegen regen wir an, den Rundschreibenentwurf um einen entsprechenden Verweis zu ergänzen.

Rz 83 E-FINMA-RS: Einheitlichkeit der Begriffsverwendung in Rundschreiben

Im FINMA-Rundschreiben «Kreditrisiken – Banken» vom 7. Dezember 2016 (FINMA-RS 2017/07) wird die Anerkennung von Laufzeitinkongruenzen für Absicherungen unter Rz 134 beschrieben. Nun erfolgt in Rz 83 E-FINMA-RS eine angepasste Beschreibung. Daraus ergeben sich Unsicherheiten, ob mit der Neuformulierung eine Änderung beabsichtigt ist und, wenn ja, wie genau diese gelagert ist. Deswegen regen wir an, entweder die bestehende Formulierung wie im FINMA-RS 2017/07 Rz 134 zu verwenden oder im Erläuterungsbericht der FINMA auf die Neuformulierung und die inhaltlichen Änderungen explizit hinzuweisen.

² Die Verordnung der EU [Nr. 575/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, Art. 390 Abs. 6

Rz 80, 84-90 E-FINMA-RS: Indirekte Positionen sollen nicht in die Berechnung der Gesamtposition einfließen

Das Regulierungsprojekt sieht vor, dass, wenn immer eine Risikominderung mittels Sicherheiten zur Reduktion einer Position gegenüber der Gegenpartei führt, der entsprechende Reduktionsbetrag dem Risikominderungsgeber zugerechnet werden muss (vgl. Rz 84-90 E-FINMA-RS). Die Gesamtposition gegenüber Gegenpartei X würde somit bestehen aus der direkten Kreditposition gegenüber X sowie den indirekten Positionen bestehend aus Titeln (Aktien und Obligationen) die von X emittiert wurden und Kredite von anderen Gegenparteien (A,B,C) decken. Die Natur und das Risiko der direkten und indirekten Positionen sind jedoch verschieden. Im Fall der direkten Position ist das Verlustrisiko direkt mit dem Ausfall von X verbunden. Im Fall der indirekten Position entsteht der Verlust nur wenn X und die Gegenparteien (A, B, C) ausfallen, was sehr unwahrscheinlich ist.

Erschwerend hinzu kommt, dass indirekte Positionen nur beschränkt durch eine Bank steuerbar sind. Im Fall von Lombardkrediten wird das Portfolio vom Kunden gesteuert, im Falle von Repo-Geschäften werden die Titel von einer Drittpartei (bspw. SIX oder Euroclear), oftmals mittels eines automatischen Algorithmus, bestimmt. In beiden Fällen hat die Bank also wenig oder keinen Einfluss auf die indirekten Positionen. Bei Repo-Geschäften kommt belastend hinzu, dass Beträge sehr hoch und Laufzeiten sehr kurz sind. Repo-Geschäfte können damit durchaus zu (kurzzeitigen) Überschreitungen der Konzentrations-Limiten führen, die aufgrund der Kurzfristigkeit von Repo-Geschäfte aber i.d.R. schnell wieder verschwinden (Fehlalarm). Eine Gleichbehandlung von direkten und indirekten Positionen ist somit nicht angemessen und auch ökonomisch nicht sinnvoll. Das Risiko ist nicht vergleichbar, die Bank beherrscht die indirekten Positionen nicht und diese variieren täglich, was zu Fehlalarmen führen kann.

Wir fordern, dass indirekte Positionen nicht in die Gesamtposition integriert werden und damit weder einen Einfluss auf die 10%- noch auf die 25%-Limiten haben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Meldeformulare: Arbeitsblätter «LARGEST», «BULK», «BEORECRM»

Gemäss Art. 100 Abs. 1 E-ERV müssen die 20 grössten Gesamtpositionen pro Quartal oder Halbjahr gemeldet werden. Im Meldeformular Arbeitsblatt «LARGEST» steht in Zelle B2 hingegen folgendes: «einmal jährlich, per Stichtag 31. Dezember, sind insgesamt 20 Positionen zu melden, zusätzlich zu den unter den Meldeformular Arbeitsblättern «BULK» sowie «BEORECRM» gemeldeten Positionen». Wir verweisen erneut darauf, dass eine generelle Meldung der 20 grössten Gesamtpositionen (Art. 100, Abs. 4, Bst. a E-ERV) gerade für kleine und mittlere Banken, die bspw. insgesamt weniger als 20 Klumpenrisiken gemäss Definition der E-ERV aufweisen, einen enormen und völlig ungerechtfertigten Zusatzaufwand bedeutet. Deswegen fordern wir, die bestehenden Meldepflichten beizubehalten. Falls an der vorgeschlagenen Meldepflicht festgehalten wird, stellt sich die Frage, welche Indikation hinsichtlich Meldehäufigkeit anzuwenden ist (Arbeitsblatt: Meldung jährlich; gemäss E-ERV: Meldung pro

Quartal/halbjährlich). Wir bitten um eine Klärung der Reportinghäufigkeiten und sprechen uns gleichzeitig klar für eine möglichst geringe Häufigkeit aus.

Meldeformular: Arbeitsblatt «BANKINFO»

Wir bitten um Präzisierung des Begriffs «Stichtag der letzten Jahresbilanz», da die Verwendung nicht offiziell publizierter Zahlen insbesondere für kotierte Banken nicht möglich ist. Wir regen folgende Formulierung an (Meldeformular Arbeitsblatt «BANKINFO» Zelle A14):

Stichtag der letzten publizierten Jahresbilanz.

Wir gehen davon aus, dass per Stichtag 31. Dezember 2018 die Zahlen der Jahresbilanz per 31. Dezember 2017 verwendet werden.

Meldeformular: Arbeitsblätter «LARGEST», «BULK», «BEORECRM», «INTRAGROUP»

Aus unserer Sicht sind die Spaltenbeschriftungen (Col.) 04, 15 und 16 zu wenig klar formuliert:

- Col. 04: Die Elemente der Auswahlliste sollten exakter spezifiziert werden, insbesondere die Auswahlmöglichkeiten G0 Gesellschaften (Total) und G1 Gesellschaften (Total).
- Col. 15: Hier stellt sich die Frage, ob die Basiswerte aus indirekten Positionen vor oder nach Verrechnung der Wertschriften aus dem Handelsbuch auszuweisen sind. Falls die Basiswerte vor Verrechnung mit dem Wertschriftenbestand ausgewiesen werden, fragt sich, an welcher Stelle der Verrechnungseffekt dargestellt werden soll. Wir sind der Meinung, dass in der Col. 16 nicht dieser Effekt dargestellt werden sollte, da es sich nicht um eine risikomindernde Massnahme nach ERV handelt, wie die Überschrift der Col. 16 bis 19 implizieren.
- Col. 16: Bezugnehmend auf den Kommentar zu Col. 15 gehen wir davon aus, dass diese Spalte etwa bei der ZKB leer bleiben wird, da sie, aufgrund des bereits in Col. 09 berücksichtigten Derivat-Netting, keine bilanzielle Verrechnung ausübt. Ein Beispiel was in Col. 16 auszuweisen ist, wäre hilfreich.

Wir bitten darum, das Meldeformular und seine Arbeitsblätter zu überprüfen und zu präzisieren. Zudem bitten wir die FINMA, die oben aufgeworfenen Fragen im Arbeitsblatt «Definitions» klärend auszuführen.

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Eigenmittelverordnung
(Leverage Ratio und Risikoverteilung) und zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Risikoverteilung
Banken»

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für all-
fällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a long, sweeping horizontal line that tapers to the right.

Hanspeter Hess
Direktor Leiter

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'A' followed by the name 'Steiner' in a cursive script.

Dr. Adrian Steiner
Public Affairs